

Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der 10. Änderung vom 19.12.2023 zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie des § 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel I

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler (nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung) zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im jeweiligen Entsorgungsgebiet oder der Vorjahresverbrauchswerte). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß eingebaut und/oder messrichtig funktioniert. Hierbei wird bei Privathaushalten von einer Jahresschmutzwassermenge von 40 m³ pro Einwohner ausgegangen. Die Einwohnerzahl wird nach dem Stand vom 30.06. des lfd. Jahres ermittelt.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach Hersteller-Angaben durchzuführen und der Abwasserbetrieb TEO AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt,

findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Nachweis ist schriftlich mit einem aktuellen Foto zu erbringen.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten ordnungsgemäß eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten EU-Wasserzähler (ohne Abfluss unterhalb der Zapfstelle, kein Aufsteckzähler) zu führen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 MessEV i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Ziffer 5.5.1 der Anlage 7 zur MessEV). Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) hiernach alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau, die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Nachweis ist schriftlich mit einem aktuellen Foto des Nebenzählers zu erbringen.

- (7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2 a und b, II.1., II.2 a und b, III.1., III.2 a und b und IV.1., IV.2 a und b). Zudem wird abhängig von der Art und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben (Ziff. I.3, II.3, III.3 und IV.3).

Artikel II

§ 4 a

Starkverschmutzerzuschlag

f) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nachfolgender Formel:

$$[\text{Einleiter-CSB (g/cbm)} - 700 \text{ g/cbm}] \times \text{Gebührensatz für 1g CSBhom in der Abwasserbehandlung} - \text{jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet} - \text{nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.3, III.3 und IV.3)} \times \text{Abwassermenge (cbm)}$$

Artikel III

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (4) Die Niederschlagswassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.c bis f, II.2.d bis f., III.2.c bis f und IV.2.c bis f).
- (5) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.d, II.2.e, III. 2.d und IV. 2.d) bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie Porenbetonstein und Pflaster (sog. Ökopflaster) oder Pflaster mit ablauffähigen Fugen (Fugenanteil 1/3 der Fläche) und Schotterflächen (wassergebundene

Decke). Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wasche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge welche durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von dem Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Abwasserbetrieb TEO AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Entwässerungsgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR die erforderlichen Angaben zu machen.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.e, II.2.f, III.2.e und IV. 2.e), wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 20 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt und die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ hat.

- (7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte) gemäß § 10 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.,f II.2.,g III. 2.f und g und IV. 2.f).

Artikel IV

§ 5 a

Straßenentwässerungsgebühr

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser und die Reinigung von Sinkkästen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 StrWG NRW erhebt die Abwasserbetrieb TEO AöR eine Straßenentwässerungsgebühr.

Die Straßenentwässerungsgebühr berechnet sich – jeweils differenziert nach Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabemaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung. (Ziff. I.2.g., II.2.h., III.2.h. und IV.2.g.).

Als angeschlossene Straßenflächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (2) Teilversiegelte Flächen werden mit einer Ermäßigung – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.h, II.2.i, III. 2 i und IV. 2.h) bei der Erhebung der Straßenentwässerungsgebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

Artikel V

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.4, II.4 und III.4 und IV.4) nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.4, II.4 und III.4 und IV.4, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebührenpflicht für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes gemäß Ziff. I.4, II.4, III.4 und IV.4, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziffer I.4, II.4, III.4 und IV.4).
- (4) Eine Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel VI

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.5, III.5 und IV.5) nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.5, II.5, III.5 und IV.5, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Die Gebührenpflicht gemäß Ziff. I.5, II.5, III.5 und IV.5, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht für eine Fehlfahrt (3. Spiegelstrich) oder einer Einzelfahrt / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens (4. Spiegelstrich) berechnet sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.5, III.5 und IV.5.).
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel VII

§ 15

Beitragsmaßstab

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.6 und III.6 und IV.6) bestimmt (Tiefenbegrenzung). Die Tiefenbegrenzung wird von der Grundstücksgrenze gemessen, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, unabhängig davon, ob die dort verlegte Kanalleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. werden soll.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.8, II.7 und III.7 und IV.7) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.8 und III.8 und IV.8) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
- Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 4 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.
- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.9 und III.9 und IV.9) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Artikel IIX

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz bemisst sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.10.a und III.10.a und IV. 10.a).
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.10.b und III.10.b und IV.10.b). Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel IX

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 in der Fassung der **10. Änderung vom 19.12.2023** zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 25.02.2016

Geltungszeitraum: 2024

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,40 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,77 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,81 €.

- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.g) berücksichtigt.

I.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00527 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.

I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 16,16 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 12,11 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 12,11 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 12,11 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich
nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

I. 11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Everswinkel wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a. eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b. eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

II.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,20 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. II.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,97 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,57 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,60 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.h) berücksichtigt.

II.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00422 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.b) Anwendung.

II.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,73 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

II.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 20,23 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,59 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

II.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Ostbevern wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a. eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b. eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

III.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,69 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. III.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,64 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,73 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) berücksichtigt.
- g) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von

privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. d) - f) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.c) eine Reduzierung von 75 %.

- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,75 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.h) berücksichtigt.

III.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00261 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.b) Anwendung.

III.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

III. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 23,80 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 19,63 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 € je Fahrt.
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 190,40 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

III.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

III.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 11,85 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,31 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 4,54 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Beelen wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a. eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b. eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

IV.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.a) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,81 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. IV.1.b) beträgt ab dem 01.01.2024 jährlich 1,49 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,62 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2024 jährlich 0,66 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

IV.3 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 0,00228 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.b) Anwendung.

IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfuhr außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 19,04 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 5,62 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 € je Fahrt,
- für Einzelfahrten / Sonderabfahren außerhalb der Tourenplanung des zur Abfuhr beauftragten Unternehmens: 130,90 € je Fahrt.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 2,26 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

Artikel X

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.